

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Folgeänderungen in § 3 SolZG wegen der Betragsänderungen beim Kinderfreibetrag in § 32 Abs. 6 Satz 1.
- ▶ Folgeänderungen in § 3 SolZG wegen der Anpassung der Tarifeckwerte an die Neuregelung des § 40 Abs. 4 in Abs. 5 Satz 1.
- ▶ Ergänzungen der Anwendungsregelungen in § 6 SolZG.
- ▶ **Fundstellen:**
 - ▷ Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (ExMinFreistG 2024) v. 2.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 386; BStBl. I 2024, 1482);
 - ▷ Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) v. 23.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 449; BStBl. I 2025, 2).

Solidaritätszuschlaggesetz 1995

§ 3 SolZG

idF der Bekanntmachung v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4130; BStBl. I 2002, 1154), zuletzt geändert durch SteFeG v. 23.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 449; BStBl. I 2025, 2).

(1) und (2) *unverändert*

(3) ¹Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, vermindert um die Einkommensteuer nach § 32d Absatz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes,

1. in den Fällen des § 32a Absatz 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes **39.900 Euro [VZ 2026: 40.700 Euro]**,
2. in anderen Fällen **19.950 Euro [VZ 2026: 20.350 Euro]**

übersteigt. ²Auf die Einkommensteuer nach § 32d Absatz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes ist der Solidaritätszuschlag ungeachtet des Satzes 1 zu erheben.

(4) **Beim Abzug vom laufenden Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum**

1. bei monatlicher Lohnzahlung
 - a) in der Steuerklasse III mehr als ein Zwölftel des in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angegebenen Betrages und
 - b) in den Steuerklasse I, II, IV bis VI mehr als ein Zwölftel des in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 angegebenen Betrages,
2. bei wöchentlicher Lohnzahlung
 - a) in der Steuerklasse III mehr als sieben Dreihundertsechzigstel des in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angegebenen Betrages und
 - b) in den Steuerklasse I, II, IV bis VI mehr als sieben Dreihundertsechzigstel des in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 angegebenen Betrages,
3. bei täglicher Lohnzahlung
 - a) in der Steuerklasse III mehr als ein Dreihundertsechzigstel des in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angegebenen Betrages und
 - b) in den Steuerklasse I, II, IV bis VI mehr als ein Dreihundertsechzigstel des in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 angegebenen Betrages beträgt.

(4a) ¹Beim Abzug von einem sonstigen Bezug ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Jahreslohnsteuer im Sinne des § 39b Absatz 3 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für jedes Kind entsprechend den Vorgaben in Absatz 2a folgende Beträge übersteigt:

1. in den Steuerklasse I, II, IV bis VI den Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und
2. in der Steuerklasse III den Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1.

²Die weiteren Berechnungsvorgaben in § 39b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes finden Anwendung.

(5) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Solidaritätszuschlag nur zu ermitteln, wenn die Bemessungsgrundlage in Steuerklasse III mehr als den Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und in den Steuerklasse I, II oder IV mehr als den Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 beträgt.

§ 6 SolZG

idF der Bekanntmachung v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4130; BStBl. I 2002, 1154), zuletzt geändert durch SteFeG v. 23.12.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 449; BStBl. I 2025, 2)

...

(25) ¹§ 3 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der am 6. Dezember 2024 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2024 zufließen. ²Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2024 aber vor dem 1. Januar 2025 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 3 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der am 6. Dezember 2024 geltenden Fassung bis zum 30. November 2024 nicht angewandt wurde (Nachholung). ³Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der entsprechenden Programmablaufpläne zu berücksichtigen (§ 52 Absatz 3a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes).

(26) ¹§ 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden. ²§ 3 Absatz 4 und 4a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. ³§ 3 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b des Einkommensteuergesetzes) erstmals für das Ausgleichsjahr 2025 anzuwenden.

[VZ 2026: (27) § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.]

Autor: Dr. Klaus J. Wagner, Präsident des FG Düsseldorf, Wegberg
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna Hey, Köln

Kompaktübersicht

J 25-1 Inhalt der Änderungen:

- ▶ **§ 3 Abs. 3:** Durch Art. 3 Nr. 1 SteFeG (für VZ 2025) und Art. 4 Nr. 1 SteFeG (für VZ ab 2026) wurden die Freibeträge, bis zu denen kein SolZ erhoben wird, angehoben.
- ▶ **§ 3 Abs. 4, 4a und 5:** Die Regelungen wurden auf dynamische Verweise umgestellt.
- ▶ **§ 6 Abs. 25:** Anpassung der Anwendungsregelung an den durch das ExMinFreistG 2024 erhöhten Kinderfreibetrag für den VZ 2024.
- ▶ **§ 6 Abs. 26 und 27:** Anwendungsregelung für die angehobenen Freigrenzen.

J 25-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2022** s. Anh. zu § 51a Anm. 2.
- ▶ **ExMinFreistG 2024 v. 2.12.2024** (BGBl. I 2024 Nr. 386; BStBl. I 2024, 1482): Abs. 25 wurde als Anpassung der Anwendungsregelung an den das ExMinFreistG erhöhten Kinderfreibetrag für den VZ 2024 neu angefügt.
- ▶ **SteFeG v. 23.12.2024** (BGBl. I 2024 Nr. 449; BStBl. I 2025, 2): In Abs. 3 wurden die Freigrenzen, bis zu denen keine Erhebung des SolZ erfolgt, angehoben. Ferner wurden die Abs. 4, 4a und 5 auf dynamische Verweise umgestellt.

J 25-3 **Verfassungsmäßigkeit:** Mit Urteil v. 26.3.2025 (2 BvR 1505/20, DB 2025, 916) hat das BVerfG entschieden, dass die weitere Erhebung des SolZ (noch) verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Es ist damit der vielfachen berechtigten Kritik an dem Fortbestand der Abgabe nicht gefolgt (dazu Anh. A zu § 51a EStG Anm. 3a ff.).

J 25-4 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die zeitlichen Anwendungsbereiche der materiellen Änderungen sind in den neu angefügten Abs. 25 bis 27 geregelt.

- ▶ **§ 6 Abs. 25** ist eine Folgeänderung zu § 52 Abs. 32a EStG, in dem geregelt ist, dass die weitere stl. Entlastung für 2024 bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung einheitlich für Dezember 2024 erfolgt. Nach Abs. 25 gilt dies auch beim zur LSt zu erhebenden SolZ entsprechend hinsichtlich des erhöhten Kinderfreibetrags nach § 3 Abs. 2a (Art. 2 ExMinFreistG 2024).
- ▶ **§ 6 Abs. 26** regelt die Anwendung der im VZ 2025 angehobenen Freigrenzen sowie die erstmalige Anwendung der dynamischen Verweise ab dem VZ 2025 (Art. 3 Nr. 2 SteFeG).

► **§ 6 Abs. 27** regelt die Anwendung der im VZ 2026 angehobenen Freigrenzen (Art. 4 Nr. 2 SteFeG).

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 25-5

► **§ 3 Abs. 3:** Die Anhebung der Freigrenzen soll bewirken, dass Stpfl., die durch das Ges. zur Rückführung des SolZ von der Ergänzungsabgabe entlastet worden sind, nicht allein durch „normale“ Steigerungen des Einkommens wieder abgabepflichtig und zusätzlich belastet werden (BTDrucks. 20/12778, 72). Damit soll insbes. dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Arbeitslöhne infolge des Anstiegs der Inflation in den Jahren 2022 bis 2024 zT deutlich angehoben wurden. Insoweit dient die Anhebung der Vermeidung eines „kalten Hineinwachsens“ in den SolZ.

► **Abs. 4, 4a und 5:** Die Umstellung in Abs. 4, 4a und 5 auf dynamische Verweise dient der zukünftigen Vereinfachung bei geänderten Bezugsgrößen.

► **Abs. 25 bis 27:** Die Anfügung der Abs. 25 bis 27 dient der Bestimmung des Anwendungsbereichs.

